

3. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) (20/GE 19/359)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Bruno Lüscher, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Wie dem Kommissionsbericht entnommen werden kann, war die Kommission sehr effizient. Sie konnte die Vorlage in nur einer Sitzung behandeln und dies, obwohl in § 21c des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), dem Kernstück der Gesetzesänderung, mit "Sozialberatung im Alter" eine sehr wichtige Ergänzung zur Budget- und Schuldenberatung sowie zur Schuldensanierung aufgenommen wurde. Auch diese hat Einfluss auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden. Neben dem neuen und zentralen § 21c gaben nur noch zwei Paragraphen Anlass zur Diskussion, namentlich § 5 und § 23. In allen anderen Paragraphen sind es sprachliche beziehungsweise begriffliche Anpassungen, die vorgenommen wurden. Begriffe, welche bereits heute der gelebten Praxis entsprechen. Die Kommission hat die Gesetzesänderung sehr begrüsst und unterstützt mit § 21c die Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Auf diese Weise wird die gesetzliche Grundlage für ein bürgerfreundliches und effizientes Angebot geschaffen, welches allen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau offensteht. Wichtig ist, dass es jeder Gemeinde freisteht, ob sie diese Aufgaben eigenständig anbieten möchte. Deshalb ist ebenso wichtig, dass die Kostenfolgen für die in diesem Paragraphen definierten Aufgaben nach dem Verursacherprinzip abgerechnet werden. Dem Kanton sowie den Gemeinden werden nur die effektiv in Anspruch genommen Leistungen je zur Hälfte in Rechnung gestellt. Ich danke meinen Kommissionskolleginnen und Kommissionskollegen sehr herzlich für die konstruktive und gute Diskussion. Ebenso danke ich Regierungsrat Urs Martin und seinem Generalsekretär Dr. Nathanael Huwiler für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung unserer Arbeit und vor allem auch für die Befürwortung der Ergänzung in § 21c. Ich bitte die Ratsmitglieder im Namen der Kommission, auf die Gesetzesänderung einzutreten und der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Vögeli, FDP: Mit der aktuellen Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe soll nebst diversen Begriffsanpassungen auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Budget- und Schuldenberatung sowie Sozialberatung im Alter abschliessen kann. In diesem Zusammenhang möchte ich auch meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin seit 16 Jahren Stiftungsrat von Pro Senectute Thurgau. Wir haben bereits im Jahr 2008 mit der Gründung von Perspektive Thurgau viele Beratungen der Gemeinden ausgelagert. Seither

haben sich die Bedürfnisse weiter verändert und es sind neue Beratungsfelder und Dienstleistungen dazugekommen. Sowohl die Budget- und Schuldenberatung als auch die Sozialberatung im Alter werden von vielen Einwohnerinnen und Einwohnern schon heute bei Non-Profit-Organisationen genutzt. Die Strukturen sind also vorhanden, sei es bei der Caritas oder der Pro Senectute. Die Finanzierung soll nun mit einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Neu ist, dass die Beratungsleistungen verursachererecht erhoben und durch Kanton und Gemeinden hälftig getragen werden. Es ist in meinen Augen zwingend, dass man sich wo immer möglich vom Giesskannenprinzip der Pro-Kopf-Beiträge verabschiedet und nur Leistungen in Rechnung stellt, die auch tatsächlich erbracht worden sind. Gleichzeitig müssen die Gemeinden die Möglichkeiten haben, die Angebote selber anzubieten. Entscheidend ist letztlich, dass die Qualität für unsere Bevölkerung stimmt. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig zu.

Schallenberg, SP: Seit Mai dieses Jahres ist das SHG für mich eine der wichtigsten Grundlagen meiner täglichen Arbeit. Dementsprechend ist es mir persönlich ein grosses Anliegen, dass das SHG einfach, praxistauglich und zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden ausgestaltet ist. Niemand will von der Sozialhilfe abhängig sein und genau deshalb muss behördliche Hilfe unkompliziert funktionieren. Genauso unkompliziert funktionierte die Arbeit in der vorberatenden Kommission. An dieser Stelle danke ich dem Kommissionspräsidenten und allen Kommissionsmitgliedern für die gute Kommissionsarbeit. Die Änderungen im SHG kann man grundsätzlich in zwei Themenbereiche unterteilen: Einerseits in die Modernisierung des Gesetzestextes und andererseits in eine materielle Veränderung bei der Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldenanierung und Sozialberatung im Alter. Die materiellen Anpassungen unterstützen wir einstimmig. Zur Modernisierung möchte ich noch einige Gedanken beisteuern. Die gendergerechte Ausgestaltung des Gesetzestextes ist überfällig, so wie sie es bei allen anderen Gesetzen, bei denen es bisher noch nicht gemacht wurde, ebenfalls wäre. Die Änderung der Begriffe "Fürsorge" und "Fürsorgebehörde" in "Sozialhilfe" und "Sozialhilfebehörde" ist zeitgerecht, wobei bei mir etwas Wehmut aufkommt, denn die Fürsorgerin und der Fürsorger sind für mich rein begrifflich viel greifbarer als eine Sozialhilfebetreuerin oder ein Sozialhilfebetreuer. In der Praxis kümmern sich die angesprochenen Personen aber alle mehr oder weniger fürsorglich um ihre Klientinnen und Klienten. Ich hoffe, dass sie in Zukunft keine Technokraten werden und nur noch die Sozialhilfe betreuen anstelle der Menschen. Im Sinne einer Verschlinkung des Gesetzes wurde § 23 aufgehoben. Ich werde später einen Antrag stellen, diesen Paragraphen im Gesetz zu belassen. Zur materiellen Änderung in § 21c werden wir uns je nach Verlauf der Diskussion ebenfalls daran beteiligen. Die Kommission hat diesbezüglich jedoch einen sehr klaren gemeinsamen Nenner gefunden. Wir unterstützen die Änderung einstimmig. Die SP-Fraktion ist einvernehmlich für Eintreten.

Neuweiler, SVP: Eine bürgerfreundliche und speditive Abwicklung der Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung liegt auch im Interesse der SVP-Fraktion. Durch eine Fallführung aus einer Hand können Synergien genutzt und mit Schulden belastete Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Thurgau kompetent beraten werden. Mit dem neuen § 21c wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit alle Einwohnerinnen und Einwohner einen niederschweligen Zugang zum Angebot erhalten. Es ist jedoch wichtig, dass die Gemeinden, welche die Beratungen bis anhin selber durchführen, dies auch weiterhin tun können. So liegen Schulden, Armut und Sozialhilfe oft nahe beieinander und mit einer freiwilligen Einkommensverwaltung über den Sozialen Dienst kann auch präventiv vor einem Eintritt in die Sozialhilfe gehandelt werden. Mit dem neuen § 21c Abs. 3 wird diesem Umstand auch finanziell Rechnung getragen. Die SVP-Fraktion begrüsst zudem, dass das Gesetz bei dieser Gelegenheit auch formell und inhaltlich auf die neuen Bestimmungen und formalen Begrifflichkeiten angepasst wurde. Etwas überraschend ist, dass zur Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung ohne Botschaft und Vernehmlassung zusätzlich die Sozialberatung im Alter im Gesetz aufgenommen werden soll. Es ist aber unbestritten, dass die Sozialberatung im Alter - wie sie zurzeit von der Pro Senectute angeboten wird - eine wertvolle Dienstleistung für unsere Einwohnerinnen und Einwohner im Pensionsalter darstellt. Auch nach dem Wegfall eines Teils der Bundesgelder muss diese erhalten bleiben, insbesondere für Personen, welche sich eine teure Beratung durch ein Treuhandbüro oder anderweitige kostenpflichtige Beratungsangebote nicht leisten können. Würde diese Dienstleistung nicht bereits durch eine externe, in diesem Bereich erfahrene Institution kostenlos erbracht werden, müsste dieses Angebot flächendeckend durch den Sozialen Dienst der jeweiligen Wohngemeinde abgedeckt werden. Dies wäre nicht kostengünstiger und es würden ausserdem die vom Bund weiterhin geleisteten Gelder im Umfang von rund 900'000 Fr. gänzlich entfallen. Die offene Formulierung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung ermöglicht auch anderen Leistungserbringern als der erwähnten Pro Senectute in diesem Bereich mittels einer Leistungsvereinbarung finanzielle Unterstützung von Kanton und Gemeinden zu erhalten. Die SVP-Fraktion unterstützt die Anpassung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission und ist für Eintreten.

Zeitner, GLP: Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage und somit die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung sowie für die Sozialberatung im Alter anzubieten, ist zu begrüessen. Dies wird nun mit dem neuen § 21c SHG vorgenommen. Die Budgetberatung wurde von der BENEFO-Stiftung, welche unter anderem auch die Fachstelle für Opferhilfe und Familienplanung im Kanton Thurgau ist, per Dezember 2021 definitiv eingestellt. Über 22 Jahre lang erhielten Jugendliche, interessierte Einzelpersonen und Familien aus dem Thurgau von der BENEFO-Stiftung Unterstützung beim Erstellen ihres ganz persönlichen Budgets. Als

Stiftungsrätin kann ich versichern, dass es ein schmerzlicher Entscheid war, dieses Angebot aus finanziellen Gründen einzustellen. Trotz grossen Bemühungen der Fachstelle konnte das Angebot mit einer Teilzeitstelle nicht weiter stabil finanziert werden. Für öffentliche Gelder gab es keine gesetzliche Grundlage. Mit dieser Gesetzesvorlage werden nun die Grundlagen dafür geschaffen, dass das Angebot in Zukunft sichergestellt sowie gleichzeitig die Schuldenberatung, die Schuldensanierung sowie die Sozialberatung im Alter gesichert ist. Während den letzten Jahren haben hunderte von Lernenden, sich trennende Paare und Menschen in veränderten Lebenssituationen eine Budgetberatung in Anspruch genommen. Dabei wurde die finanzielle Handlungskompetenz gestärkt und einer Verschuldung präventiv entgegengewirkt. Um diese Zielgruppe anzusprechen, muss künftig klar zwischen Budget- und Schuldenberatung unterschieden und dies auch entsprechend ausgewiesen und kommuniziert werden. Die Budgetberatung zielt vor allem auf Menschen ab, die keine respektive noch keine Schuldenprobleme haben. Die Hürde für eine solche Beratung soll möglichst tief bleiben und jederzeit unverbindlich wahrgenommen werden können. Die GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und begrüsst, dass durch die neue gesetzliche Regelung die Beratungsangebote von künftigen Leistungserbringern weiter professionell und nun auch mit den nötigen Ressourcen angeboten werden können.

Stähelin, DieMitte/EVP: Der Blick in die Synopse des geltenden Rechts und des vorliegenden Gesetzesentwurfs suggeriert eine umfassende Revision. Von materieller Relevanz ist derweil nur der neue § 21c SHG. Mit genannter Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton Leistungsvereinbarungen einerseits für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung, andererseits aber auch für die Sozialberatung im Alter abschliessen kann. Der praktische Nutzen einer fachkundigen Beratung für Menschen in finanzieller Schieflage war sowohl in der vorberatenden Kommission als auch in unserer Fraktion gleichermassen unbestritten. Eine solche Beratung hilft unmittelbar den Betroffenen und schont mittelbar die Finanzen der öffentlichen Hand, wenn dadurch verhindert wird, dass die Betroffenen von der Sozialhilfe oder anderweitiger staatlicher Unterstützung abhängig werden. Insofern ist es sicher richtig, dass mit der vorliegenden Gesetzesergänzung die Schaffung eines entsprechenden Angebots flächendeckend im ganzen Kanton ermöglicht wird. Dass die dafür anfallenden Kosten je hälftig vom Kanton und den Wohnsitzgemeinden getragen werden, erscheint als sachgerecht. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Sozialberatung im Alter. Die rege Nachfrage nach den Dienstleistungen von Pro Senectute Thurgau belegt, dass ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Fällt dieses Angebot infolge reduzierter Subventionen des Bundes weg, müsste der Beratungsbedarf anderweitig gedeckt werden. Es würden folglich einfach andere, mehr oder weniger geeignete Stellen in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es als sinnvoll und auch nötig, dass der Fortbestand des bestehenden und vor allem bewährten Angebots mittels kantonaler Leistungs-

vereinbarung sichergestellt werden kann. Natürlich gehen mit den vorgesehenen Leistungsvereinbarungen Kostenfolgen einher. Die Fraktion Die Mitte /EVP ist aber überzeugt davon, dass es sich unter dem Strich um eine absolut sinnvolle Investition handelt. Einerseits zugunsten derjenigen, die das Angebot in Anspruch nehmen, andererseits aber auch zugunsten der Gemeinwesen, die letztlich die Folgen einer ungenügenden Unterstützung der Hilfsbedürftigen anderweitig zu spüren bekommen würden. Entsprechend ist die Fraktion Die Mitte/EVP für Eintreten und wird der Vorlage einstimmig zustimmen.

Hanhart, GRÜNE: Die GRÜNE-Fraktion erachtet die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung als ein wichtiges Angebot, um Menschen in schwierigen Situationen zu unterstützen. Auch die von der Pro Senectute angebotene Sozialberatung im Alter ist ein sehr wichtiges und rege benutztes Dienstleistungsangebot, welches unbedingt weitergeführt werden muss. Mit § 21c des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Angebote wie Budgetberatung, Schuldenberatung, Schuldensanierung sowie die Sozialberatung im Alter für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau zur Verfügung stehen. Wir unterstützen die Änderung des SHG, um eine flächendeckende und professionelle Beratung zu ermöglichen. Die GRÜNE-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Wittwer, EDU: Die EDU-Fraktion sieht es als sinnvoll an, Dienstleistungen für die Budget- und Schuldenberatung sowie für die Schuldensanierung anzubieten. Nebst der Tatsache, dass es gut ist, wenn Schulden getilgt werden, ist es auch erstrebenswert, Menschen möglichst in die Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu begleiten. Für den Selbstwert ein nicht zu unterschätzender Faktor. Werden diese Dienstleistungen nicht flächendeckend durch die Gemeinde, wo die Zuständigkeit liegt, angeboten, ist es angemessen, wenn der Kanton in die Lücke springt. Den vorgeschlagenen Kostenverteilungsschlüssel heissen wir gut. Vielversprechend ist auch die Entstehungsgeschichte: Zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden wurde die Lösung erarbeitet, was für den Einbezug einer relevanten Anspruchsgruppe spricht. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für die Änderung des SHG und spricht sich für Eintreten aus.

Rickenbach, Die Mitte/EVP: Freude über den Wechsel des Begriffs "Fürsorge" in den modernen Begriff "Sozialhilfe" habe ich nicht. Fürsorge drückt für mich das Bemühen um eine Person oder Sache, die Hilfe benötigt, aus. Es geht um eine öffentliche Einrichtung, welche für die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zuständig ist, und um Geld, das an Bedürftige als Unterstützung bezahlt wird. In der Ethik wird die Fürsorge mit Barmherzigkeit verbunden. Unser System der öffentlichen Fürsorge, neu Sozialhilfe genannt, basiert darauf. Es zeigt unsere Geschichte und Prägung auf. Manchmal habe ich den Eindruck, als wollen wir alles, was einen Hauch christlicher Prägung hat, eliminieren. Meiner Mei-

nung nach erweisen wir damit unserer Gesellschaft einen "Bärendienst". Sozialhilfe meint das Geld, das der Staat Menschen in Not gibt, damit sie Dinge bezahlen können, welche sie zum Leben brauchen. Letztendlich ist die Aufgabe die gleiche, der Ursprung ist aber nicht derselbe.

Amman, GLP: Ich habe eine Anmerkung zum Begriff "Fürsorge", welcher von meinen Ratskollegen Turi Schallenberg und Elisabeth Rickenbach bewertet worden ist. Die vorgetragenen Argumente kann ich nachvollziehen. Ich war Zentralsekretär beim Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen. Das ist eine grosse Organisation mit 60 Unterorganisationen. Rund die Hälfte davon waren Selbsthilfeorganisationen, die andere Hälfte bestand aus Fürsorgeorganisationen. Die Selbsthilfeorganisationen haben immer beklagt, dass die Fürsorgeorganisationen - wie es der Wortlaut schon andeutet - etwas für die anderen machen, was sehr störend sei. Nach jahrelangem Kampf wurde der Begriff "Fürsorgeorganisation" schliesslich abgewählt. Dies mit der Begründung, dass er zu stark sei, so wie bei der Entwicklungshilfe. Man will anderen helfen und zwar aus sich selber heraus. Was ich damit andeuten will, ist, dass es verschiedene Auslegungen und Interpretationen dieser Begrifflichkeit gibt.

Regierungsrat **Martin**: Es wurde alles gesagt. Alle sind der gleichen Meinung. Zum Votum von Kantonsrätin Nicole Zeitner möchte ich aber gerne eine Korrektur anbringen betreffend der BENEFO-Stiftung. Es wurden Gespräche über höhere finanzielle Beiträge geführt, aber die BENEFO-Stiftung wollte das nicht mehr. In der Folge musste zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden eine Nachfolgelösung gesucht werden. Aus diesem Grund gibt es die gesetzliche Lösung, so wie sie jetzt vorliegt und präsentiert wurde. Es wurden verschiedene Offerten eingeholt und aufgrund dieser Offerten war klar, dass die Caritas Thurgau für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schulden sanierung im Vordergrund steht. Eine Ergänzung zur Altersberatung möchte ich ebenfalls anbringen. Diese ist kurzfristig noch zum Thema in der Kommission geworden. Die genaue Definition der Altersberatung steht weiterhin aus und liegt trotz intensiven Bemühungen noch nicht vor. Selbstverständlich wird das noch nachgeholt, spätestens wenn die Verordnung erlassen wird. Ich bedanke mich für die Unterstützung der Vorlage.

Diskussion – **nicht weiter benützt**.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsidentin: Wir kommen zur 1. Lesung und diskutieren die Fassung der vorberatenden Kommission abschnittsweise. Dabei hat das Wort jeweils zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Bruno Lüscher.

Titel bis § 6c Abs. 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Mit Ausnahme von § 5 gibt es hierzu keine Bemerkungen. Beim erwähnten § 5 ging es vor allem darum, klarer zu formulieren, was die Gemeinde - meistens die Gemeindeversammlung - machen muss oder wen sie mit dieser Wahlbefugnis beauftragen kann. Mit der neuen Formulierung wurde dies für alle verständlicher formuliert.

Diskussion – **nicht benützt**.

§ 7 Abs. 1 bis zum Titel nach § 12

Diskussion – **nicht benützt**.

§ 17 Abs. 1 bis § 21a

Diskussion – **nicht benützt**.

§ 21c bis § 27

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: § 21c ist das Kernstück der Gesetzesrevision. Mit § 21c Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern in sämtlichen Gemeinden in unserem Kanton der Zugang zu den verschiedenen Beratungsangeboten offensteht. Dies unabhängig davon, ob eine Gemeinde einzelne Angebote eigenständig anbietet oder nicht. Im Gegensatz zu den Budget- und Schuldenberatungen sowie Schuldensanierungen steht die Sozialberatung im Alter allen Personen ab dem Referenzalter von 65 Jahren offen. Die sehr gefragte Dienstleistung von Pro Senectute Thurgau wird vielfach von Menschen in der 4. Lebensphase genutzt. Meist geht es dabei um Heimeintritte und deren finanzielle Folgen oder um Ergänzungsleistungen. Mit der Aufnahme im vorliegenden Gesetz kann auch für diese Dienstleistung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Kommission war es sehr wichtig, dass diese Dienstleistung weitergeführt werden kann und auch in allen Gemeinden angeboten wird.

Schallenberg, SP: Die Diskussion zu § 21c war sehr interessant und spannend. Es gab grosse Übereinstimmungen. Was in § 21c geregelt ist, wird die Sozialämter sehr entlasten beziehungsweise weiterhin entlastet halten und den Menschen im Kanton Thurgau Unterstützung bringen. § 23 SHG soll nun aufgehoben werden. Bis anhin war darin folgender Wortlaut zu finden: Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Schon in der vorberatenden Kommission habe ich den

Antrag gestellt, diesen Paragraphen im Gesetz zu belassen. Wir haben eine spannende Diskussion geführt und zum Schluss wurde der Antrag mit 7:5 Stimmen abgelehnt. Der Paragraph sei überflüssig, weil er das ohnehin geltende Amtsgeheimnis wiederhole. Ausserdem werde das Gesetz mit der Streichung dieses Satzes schlanker. Der Paragraph würde aber auch nicht stören, wenn er da wäre. Beide Argumente sind zwar faktisch richtig, aber ich frage mich, was eine Schlankheitskur für einen Nutzen bringen würde. Gleichzeitig frage ich mich auch, was es nützen würde, wenn der Satz im Gesetz bleiben würde. Auf letztere Frage kann ich eine Antwort geben. Eigentlich will niemand von der Sozialhilfe abhängig sein. Wer diese Hilfe trotzdem braucht, muss seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse den Behörden gänzlich offenbaren. Die Sozialamtsmitarbeiterinnen und Sozialamtsmitarbeiter benötigen diese umfassenden Informationen, um die sogenannte Bedarfsberechnung erstellen zu können. Auf den Sozialämtern werden folglich vertrauliche Personendaten bearbeitet, vielleicht auch von Mitgliedern des Grossen Rates, deren Verwandte Unterstützung beim Eintritt in ein Altersheim benötigen. Diese privaten Daten sind höchst schützenswert. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes diese Daten externen Personen preisgeben, machen sie sich strafbar. Und genau deshalb ist es meines Erachtens sinnvoll, diesen Satz im Gesetz zu belassen. Auf diese Weise werden alle Personen, die mit den schützenswerten Daten arbeiten, unmissverständlich auf die Verschwiegenheit aufmerksam gemacht. Ich stelle daher den **Antrag**, § 23 im Gesetz zu belassen beziehungsweise entgegen der Kommissionsfassung wieder ins Gesetz aufzunehmen. § 23 "Schweigepflicht" lautete wie folgt: Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Zu diesem Antrag wurde in der Kommission eine intensive Diskussion über die allgemeine Thematik der Schweigepflicht beziehungsweise des Amtsgeheimnisses geführt. Es ging darum, ob § 23 weiterhin aufgeführt werden soll, obwohl dieser Paragraph das ohnehin schon geltende Amtsgeheimnis wiederholt. Wie das Abstimmungsergebnis zeigt, war die Kommission geteilter Meinung. Zentral war die Frage, ob das Amtsgeheimnis beziehungsweise die Schweigepflicht in jedem Gesetz aufgenommen werden soll. Im Steuergesetz zum Beispiel ist dazu nichts zu finden, obwohl es auch dort um persönliche Daten geht. Regierungsrat Urs Martin sagte als Schlusswort zu dieser Diskussion, dass wir alle Recht hätten und wir machen sollen, was wir wollen. Ich möchte damit ausdrücken, dass jeder für sich selber entscheiden muss, ob solche Wiederholungen Sinn machen. Die Folge daraus wäre, dass man dies in allen Gesetzen konsequenterweise machen müsste. Es stellt sich die Frage, ob mit der allgemeinen Amtsgeheimnisverpflichtung beziehungsweise der Schweigepflicht die Thematik nicht bereits abgedeckt ist. Die Kommission entschied sich mit 5:7 Stimmen gegen eine Wiederholung und hat den Antrag entsprechend abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag von Turi Schallenberg wird mit 41:76 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

II bis IV

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.